

VERORDNUNG

des Landeshauptmannes, mit der die Betreuung in Kindergärten, Kinderbetreuungseinrichtungen und durch Tageseltern im ganzen Land eingeschränkt wird

Gemäß § 18 iVm § 43 Abs. 4a des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 23/2020, wird wegen des Auftretens und zur Eindämmung der Ausbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“) folgendes verordnet:

§ 1

Einschränkung des Betriebes von Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen

(1) Die Kindergärten gemäß § 1 Abs. 2 des Kindergartengesetzes, LGBl. Nr. 52/2008 idgF, sowie die Kinderbetreuungseinrichtungen gemäß §§ 31 und 31a Kinder- und Jugendhilfegesetz, LGBl. Nr. 29/2013 idgF, bleiben bis zum Ablauf des 26. April 2020 bei entsprechendem Bedarf geöffnet. Um jedoch die Kinderdichte in Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen sowie die Anzahl der Sozialkontakte zu reduzieren, ist der Betrieb von Kindergärten sowie Kinderbetreuungseinrichtungen wie folgt einzuschränken:

Das Betreuungsangebot ist auf jene Kinder einzuschränken, deren Eltern beruflich unabkömmlich sind oder sonst für ihre Kinder einen dringenden außerhäuslichen Betreuungsbedarf haben. Die Betreuung dieser Kinder ist sicherzustellen. Zu diesen Personengruppen zählen jedenfalls:

- Ärztinnen und Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal
- Pflegepersonal
- Personal von Blaulichtorganisationen
- Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben
- Personen, die in der Versorgung tätig sind: Angestellte in Apotheken, Supermärkten und öffentlichen Verkehrsbetrieben
- Handelsangestellte der ab Inkrafttreten der Verordnung wieder geöffneten Betriebe
- Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher
- Personen, die aus einem anderen Grund einen dringenden außerhäuslichen Betreuungsbedarf für ihre Kinder haben

(2) Der Rechtsträger des Kindergartens bzw. der Kinderbetreuungseinrichtung hat umgehend die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten über die Maßnahmen gemäß Abs. 1 zu informieren und die Meldungen zum Kindergartenbesuch sowie zur häuslichen Betreuung entgegenzunehmen.

(3) Das Betreuungsangebot kann von den Eltern flexibel im Rahmen der bedarfsgerechten Öffnungszeiten in Anspruch genommen werden.

§ 2 Tageseltern

Der § 1 gilt sinngemäß für die Tätigkeit von Tageseltern gemäß § 30 Kinder- und Jugendhilfegesetz, LGBl. Nr. 29/2013 idgF.

§ 3 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 14. April 2020 in Kraft und mit Ablauf des 26. April 2020 außer Kraft.